

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Schiffsbetriebstechnik, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Bremerhaven
Standort:	Bremerhaven
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt hat der Akkreditierungsrat das Erfordernis zur Hereingabe eines zusätzlichen Dokuments gesehen und ist deshalb zunächst zu einem anderen Ergebnis gelangt.

A. Erste Behandlung des Antrags

I. Avisierte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9f.) i.V.m. dem Kriterium "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung/Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10ff.)

Gemäß Akkreditierungsbericht wirbt die Hochschule damit, dass Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums das Befähigungszeugnis für den Technischen Schiffsdienst erhalten können (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10). Die Hochschule gibt demnach im Rahmen der Formulierung des Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StudakkVO ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudakkVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird. Die Inhalte der berufsrechtlichen Qualifizierung seien laut Akkreditierungsbericht nachvollziehbar dargestellt und im Rahmen eines berufsrechtlichen Begutachtungsverfahrens durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Jahr 2021 bestätigt worden (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass den ursprünglichen Antragsunterlagen kein Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung entnommen werden konnte und sah daher in Abweichung vom Vorschlag des Gutachtergremiums ursprünglich vor eine Auflage zu erteilen.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10010652). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen seiner initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StudakkVO)."

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 24.07.2023 reicht die Hochschule den Nachweis über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nach. Die Auflage ist daher gegenstandslos und zu streichen.

